

GEMEINDE BUCHEGG

REGLEMENT ÜBER DIE EINBÜRGERUNG

für alle Ortsteile ohne eigene Bürgergemeinde

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich und Zweck 3
§ 2 Wohnsitzerfordernis 3
§ 3 Aufnahmepflicht 3
§ 4 Zuständigkeit 3
§ 5 Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid 3
§ 6 Gebühr für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts 4
§ 7 Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht 4
§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts 4
§ 9 Inkrafttreten 4

Die Gemeindeversammlung

-- gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992[1] und die §§ 18 –21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993 [2] --

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Dieses Einbürgerungsreglement regelt:

a) die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;

b) die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;

c) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren und der Gebühren für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht.

§ 2 Wohnsitzerfordernis

Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 3 Aufnahmepflicht

Die Gemeinde Buchegg ist verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als:

a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;

b) ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

§ 4 Zuständigkeit

Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist der Gemeinderat zuständig.

§ 5 Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid

1 Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.

2 Die Begründung ist bei einem Antrag auf Abweisung im Antrag aufzuführen.

[1] BGS 131.1; GG

[2] BGS 112.11; Bürgerrechtsgesetz

§ 6 Gebühr für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts

1 Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.

2 Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand, sowie den zusätzlichen Auslagen, wie Telefon, Porti und weiteren Spesen.

3 Die Verfahrenskosten sind mit einem Berechnungsblatt nach Aufwand zu belegen.

4 Die Gebühr beträgt pro Gesuch mindestens Fr. 300.– und höchstens Fr. 3'000.–. Sie umfasst sämtliche Verfahrenskosten einschliesslich der Auslagen gemäss Absatz 2.

5 Für die Aufnahme der Tätigkeit kann ein Kostenvorschuss für Gebühren und Auslagen erhoben werden.

6 Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

7 In besonderen Fällen kann das zuständige Organ der Gemeinde Buchegg die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Gebühr für die Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht

1 Für die Entlassung ausschliesslich aus dem Gemeindebürgerrecht, ohne gleichzeitige Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht, kann eine Gebühr erhoben werden, welche die Verfahrenskosten deckt.
2 Die Gebühr bemisst sich nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand und den notwendigen Auslagen. Sie beträgt höchstens Fr. 500.00.
3 Bei einer Entlassung aus dem Kantonsbürgerrecht, mit welcher das Gemeindebürgerrecht von Gesetzes wegen dahinfällt, wird keine kommunale Entlassungsgebühr erhoben.
4 Die Gebühr darf nicht vorschussweise erhoben werden.

§ 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten des neuen Einbürgerungsreglements, sind sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gemeindeordnung aufgehoben.

§ 9 Inkrafttreten

Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist auf den 1. Januar 2027 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Buchegg beschlossen am 03. Dezember 2026.

Mühledorf, …….

Verena Meyer-Burkhard
Gemeindepräsidentin

Monica Pestrin
Gemeindeschreiberin